



SPESEN UND BEKLEIDUNG

Anh. 3-D-d / Version: 01.01.2025

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
RGPZ	Regionale Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft
OK	Organisationskomitee
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand ETVV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch alle anderen Formen eingeschlossen.

1. Bekleidung ZV

- 1.1. Für bestimmte Anlässe trägt der ZV eine einheitliche Kleidung. Die betreffende Kleidung ist für jeden Anlass unter Ziffer 9. dieses Reglements aufgeführt.
- 1.2. ZV-Kleidung:
Der Zentralvorstand tritt bei gemeinsamen Auftritten in einheitlicher Kleidung auf.
- 1.3. Bei Totenehrungen (Trauerfeiern und Beerdigungen) tragen die ZV-Mitglieder die ZV-Kleidung.
- 1.4. Die Kosten der Kleidung gehen zu Lasten jedes einzelnen ZV-Mitglieds.
- 1.5. Jedes ZV-Mitglied erhält alljährlich eine Kleiderentschädigung von CHF 50.00.

2. Transport- und Reisespesen

- 2.1. Zu den im Jahresprogramm festgelegten Anlässen, für allfällige Delegationen sowie für offizielle Besprechungen werden Reisespesen vergütet.
- 2.2. Die ETVV vergütet den Mitgliedern des ZV die jährlichen Kosten für ein Halbtaxabonnement sowie das Bahnbillet 2. Klasse zum Halbtax-Tarif.
Für die Mitglieder der RPK wird das Bahnbillet 2. Klasse zum Normaltarif vergütet.
- 2.3. Für allfällige Materialtransporte mit dem Auto werden CHF 0.50 pro Kilometer entschädigt.

3. Unterkunft und Verpflegung

- 3.1. Bei mehrtägigen Veranstaltungen übernimmt die ETVV die Übernachtungskosten.
- 3.2. Die Mitglieder des ZV haben Anrecht auf ein Einzelzimmer oder auf ein Doppelzimmer.
- 3.3. Die effektiven Auslagen für die Verpflegung, inkl. Apéro und Getränke, gehen zu Lasten der ETVV.
- 3.4. Die Kosten für die zwei gemeinsamen Sitzungen des ZV mit dem OK der ETVV-Tagung, inkl. Unterkunft und Verpflegung des ZV, gehen zulasten des Tagungsveranstalters (Bestandteil des Preises der Tagungskarte, siehe auch Dok. 5., Ziffer 6.2.).



4. Sitzungs- und Taggelder

Für die offiziellen ZV-Sitzungen sowie für ausserordentliche Sitzungen im Rahmen der Kommissionsarbeiten und für Besprechungen haben die ZV-Mitglieder Anrecht auf eine Sitzungsentuschädigung resp. einem Taggeld in folgender Abstufung:

- Sitzung / Besprechung bis zu 2 Stunden Dauer: CHF 40.00;
- Sitzung / Besprechung bis zu 4 Stunden Dauer: CHF 60.00.

5. Delegationen

Für offizielle Delegationen von ZV-Mitgliedern wird eine Delegationsentschädigung von CHF 80.00 ausbezahlt. Darin eingeschlossen sind sämtliche Auslagen für Speisen und Getränke.

6. Gruppenjubiläen

Wird der ZV zum Jubiläum einer ETVV-Gruppe eingeladen, überbringt das delegierte ZV-Mitglied eine Jubiläumsspende nach folgenden Ansätzen:

- 50 Jahre : CHF 200.00;
- 75 Jahre : CHF 300.00;
- 100 Jahre : CHF 400.00;
- 125 Jahre : CHF 500.00;
- 150 Jahre : CHF 600.00.

7. Büro- und Verwaltungskosten

Für Büromaterial, Drucksachen, Papier und Porti werden die effektiven Auslagen erstattet.

8. RPK

- 8.1. Die Mitglieder der RPK erhalten in Ausübung ihrer Funktion gemäss Geschäftsreglement Ziffer 3.2. für die Rechnungsrevision und den Besuch der DV ein Taggeld von CHF 60.00 sowie Spesenentschädigung.
- 8.2. Für die Reisekosten werden die Bahnkosten 2. Klasse zum Normaltarif erstattet.
- 8.3. Für Unterkunft, Verpflegung und Getränke gilt Ziffer 3. dieses Reglements.

9. Anlässe im Jahresablauf

9.1. Januar-Sitzung des ZV, mit den OK's der ETVV-Tagungen

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- Gemeinsame Sitzung ZV mit OK: ZV-Kleidung.

Entschädigung:

- Taggeld 1. Tag: CHF 60.00;
- Taggeld 2. Tag: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft und Verpflegung: siehe Ziffer 3.4. dieses Reglements.



9.2. Rechnungsrevision (Zentralpräsidium / Ressort Finanzen / 3 Mitglieder RPK)

Bekleidung:

- Revisions-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld ZV-Mitglieder: CHF 60.00;
- Taggeld RPK: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax für ZV;
Bahnbillet 2. Klasse Normaltarif für RPK;
- Verpflegung: siehe Ziffer 3.3. dieses Reglements.

9.3. RGPZ

Bekleidung:

- RGPZ: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Delegation: CHF 80.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Verpflegung: siehe Ziffer 5. dieses Reglements.

9.4. Frühlings-Sitzung(en) des ZV

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Verpflegung: siehe Ziffer 3.3. dieses Reglements.

9.5. Sommer-Sitzung des ZV (2 Tage, mit Partner)

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3. dieses Reglements.
- Partner und Gäste: Mittagessen am 2. Tag der
Sommer-Sitzung zu Lasten der ETVV.

Die übrigen Kosten, wie Reisekosten, Übernachtungen und Auslagen für das Programm, gehen zu Lasten der Partner / Gäste.



9.6. DV mit ZV-Sitzung

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- DV: ZV-Kleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, ZV-Sitzung: CHF 60.00;
- Taggeld, DV (ZV und RPK): CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax für ZV; Bahnbillet 2. Klasse Normaltarif für RPK;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3. dieses Reglements.

9.7. Herbstanlass des ZV (mit Partner)

Bekleidung:

- Herbst-Anlass: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Sämtliche Auslagen gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

9.8. ETVV-Tagung mit ZV-Sitzung

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- ETVV-Tagung (Versammlung): ZV-Kleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, ZV-Sitzung: CHF 60.00;
- Taggeld, ETVV-Tagung: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3.4. dieses Reglements.

9.9. Sitzungen als Verbindungsperson OK ETVV-Tagung - ZV

Bekleidung:

- OK-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, OK-Sitzung: CHF 40.00.
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax.

10. Abrechnung und Auszahlung

10.1. Alle verursachten, berechtigten Auslagen und Spesen gemäss vorliegendem Reglement sind durch die ZV- und RPK-Mitglieder auf dem vom Ressort Finanzen zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen und durch den Zentralpräsidenten zu visieren.

10.2. Die entsprechenden Auszahlungen erfolgen halbjährlich nach folgendem Zeitrhythmus:

- Abrechnungsperiode vom 16. Dezember bis zum 30. Juni:
Einreichung Spesenabrechnung bis zum 07. Juli an den Zentralpräsidenten zum visieren; Auszahlung durch das Ressort Finanzen bis zum 15. Juli.
- Abrechnungsperiode vom 01. Juli bis zum 15. Dezember:
Einreichung Spesenabrechnung bis zum 19. Dezember an den Zentralpräsidenten zum visieren; Auszahlung durch das Ressort Finanzen bis zum 24. Dezember.



- 10.3. Die jährliche Kleiderentschädigung und das Jahres-Halbtax-Abonnement werden vom Ressort Finanzen jeweils per 15. Juli mit der halbjährlichen Auszahlung vergütet.
- 10.4. Die Abrechnung der Auslagen und Spesen der RPK erfolgt jeweils nach den betreffenden Anlässen.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der DV vom 22. August 2020 genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 18. Juni 2015.

Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 20. Januar 2016.

Ziff. 1.2. und 9.4.: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 26. August 2016.

Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung durch den ZV als Korrespondenzbeschluss.

Ziff. 1.2 und Ziff 10.1/2 Redaktionelle Änderung / Anpassung mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 26. Juni 2020.

Revisionsvermerk:

RPK statt GPK / Rechnungsprüfungskommission statt Geschäftsprüfungskommission / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 13.11.2024.